
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung (Regierungsentwurf)

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, gerade auch der Mittelstand, fordert einen nennenswerten Bürokratieabbau und spürbare Erleichterungen, auch bei den Sorgfaltspflichten.
- Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene ersatzlose und rückwirkende Streichung der jährlichen Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird positiv bewertet. Da die umfangreichen Sorgfaltspflichten jedoch weiterhin voll ausgeübt und dokumentiert werden sollen, bewegt sich die tatsächliche Entlastung der Unternehmen in sehr engen Grenzen. Der erhebliche Trickle-Down-Effekt auf indirekt betroffene Unternehmen in der Lieferkette bleibt somit ebenfalls bestehen.
- Die zusätzlich vorgeschlagene Änderung der Bußgeldvorschriften schafft keine Entlastung für Unternehmen und setzt die Ankündigungen zum LkSG aus dem Koalitionsvertrag der 21. Bundesregierung unzureichend um.
- Die komplette Abschaffung des LkSG ist aus mehrheitlicher Sicht der gewerblichen Wirtschaft wichtig, um deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb bis zum Inkrafttreten des EU-Lieferkettengesetzes¹ und darüber hinaus, wegen des nicht deckungsgleichen Anwendungsbereichs, nicht zu benachteiligen.
- Mindestens sollten jedoch weiterreichende Änderungen des Sanktionsregimes vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die

¹ Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Aufsichtsbehörde in erster Linie einen dialogbasierten, kooperativen Ansatz verfolgt. Prüfungen und Kontrollen sollten ausschließlich anlassbezogen erfolgen.

B. Grundsätzliche Bewertung aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft

Die Achtung grundlegender Menschenrechte sowie der Schutz der Umwelt sind ein wichtiges Anliegen der gewerblichen Wirtschaft. Vor dem Hintergrund stetig zunehmender bürokratischer Belastungen von Unternehmen durch zahlreiche und sehr unterschiedlich ausgestaltete Berichts-, Dokumentations- und Sorgfaltspflichten sind Bestrebungen, bestehende Regelungen zu vereinfachen und mehr Kohärenz herzustellen, jedoch dringend geboten. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit muss gerade vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen oberste Priorität haben. Einem konsequenten Bürokratieabbau, der im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart wurde, kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zu.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet große Unternehmen seit 2023, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette vorrangig unter Berücksichtigung unmittelbarer Zulieferer auszuüben. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz zeigen, dass bei betroffenen Unternehmen mit komplexen Lieferketten erhebliche Kosten und hoher bürokratischer Aufwand im Zusammenhang mit der Ausübung der Sorgfaltspflichten entstanden sind. Sehr detaillierte Umsetzungsvorgaben und Berichtspflichten tragen ebenfalls dazu bei und binden teilweise erhebliche Ressourcen. Hinzu kommt, dass durch den Trickle-Down-Effekt auf Geschäftspartner die Breite der Wirtschaft – insbesondere auch der Mittelstand – durch Auskunftersuchen und die Weitergabe von Sorgfaltspflichten erheblich belastet wird.

Ob die Vorgaben des LkSG tatsächlich Verbesserungen der menschenrechtlichen Lage in den Lieferländern bewirken bleibt weiterhin offen. Erste Studien zeigen, dass sogar ein nachteiliger Effekt für Entwicklungs- und Schwellenländer aufgetreten ist². Zu bedenken ist, dass für den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt primär die jeweiligen Länder der Lieferkette verantwortlich und damit auch in der Bringschuld sind.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland hat sich nach Einschätzung der Unternehmen in vielen Bereichen spürbar verschlechtert. Dies ergab das IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl 2025³. 87 % der befragten Unternehmen kritisieren steigende bürokratische Hürden und Auflagen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts

² [Due Diligence - Effect of Supply Chain regulation: Data-based results on the effects of the German Supply Chain Act - Institut der deutschen Wirtschaft \(IW\)](#)

³ [IHK-Unternehmensbarometer Bundestagswahl 2025_de](#)

Deutschland zu stärken, sehen 95% der Unternehmen den Abbau bürokratischer Hürden als oberste Priorität an.

In der Erhebung "Going International 2025"⁴ hat die DIHK knapp 2.600 auslandsaktive Betriebe mit Sitz in Deutschland zu ihren internationalen Geschäften befragt. Vier von fünf Betrieben (83 Prozent) berichten von Schwierigkeiten wie bürokratischen Hürden und Unsicherheiten etwa bei der Einhaltung des LkSG.

Die Bundesregierung hat am 3. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LkSG beschlossen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten entfällt und ein Verstoß gegen die fortgeltenden Sorgfaltspflichten künftig nur bei schweren Verstößen sanktioniert werden soll. Mit diesen Maßnahmen sollen Unternehmen weiter entlastet und die deutsche Volkswirtschaft gestärkt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene ersatzlose und rückwirkende Streichung der jährlichen Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird positiv bewertet. Da die umfangreichen Sorgfaltspflichten jedoch weiterhin voll ausgeübt und dokumentiert werden sollen, bewegt sich die tatsächliche Entlastung der Unternehmen in sehr engen Grenzen.

Dies zeigt auch die Schätzung der Bundesregierung: Für die Wirtschaft soll sich der jährliche Erfüllungsaufwand nur um rund 4,1 Mio. Euro durch den Wegfall von Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren. Nach Annahme der Ministerien sind zwischen 4.800 und 5.200 Unternehmen in Deutschland direkt vom Gesetz betroffen. Die durchschnittliche geschätzte Ersparnis würde damit 788 bis 854 Euro im Jahr betragen. Die Kosten bei indirekt betroffenen Unternehmen durch den Kaskadeneffekt in der Lieferkette bleiben vom Gesetzgeber weiterhin völlig unberücksichtigt.

Die zusätzlich vorgeschlagene Änderung der Bußgeldvorschriften schafft keine Entlastung für Unternehmen und setzt die Ankündigungen zum LkSG aus dem Koalitionsvertrag der 21. Bundesregierung⁵ unzureichend um. Der Gesetzgeber sollte daher wenigstens weiterreichende Änderungen des Sanktionsregimes vornehmen und sicherstellen, dass Bußgelder nur als Ultima Ratio im Falle von „massiven Menschenrechtsverletzungen“ in Verbindung mit einer schweren Pflichtverletzung bei der Abhilfe verhängt werden. Positiv ist jedoch, dass eine entsprechende Weisung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass Bußgelder nur noch im Falle von gravierenden Menschenrechtsverletzungen und fehlenden

⁴ [Regionale Divergenzen belasten Auslandsgeschäft](#)

⁵ Auszug aus dem Koalitionsvertrag (Ziffer 1909 ff.): „Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett. Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert.“

Abhilfemaßnahmen verhängt werden sollen, zwischenzeitlich schon erfolgt ist⁶. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass das BAFA in erster Linie einen dialogbasierten, kooperativen Ansatz verfolgt, sich auf anlassbezogene Prüfungen und Kontrollen konzentriert und auf einen angemessenen Umgang mit kleinen und mittleren Unternehmen in der Lieferkette hinwirkt.

Für eine wirksame Entlastung der Wirtschaft in der Breite braucht es eine bessere Berücksichtigung der Effekte des LkSG auf die vielen indirekt betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen in der Lieferkette. Diese sollten – soweit wie möglich – von überbordenden Dokumentations- und Nachweispflichten und der Weitergabe von Sorgfaltspflichten geschützt werden. Statt bürokratischer Prozesse braucht es praxistaugliche Lösungen/Standards, die KMU handhaben können (z. B. standardisierte Selbstauskünfte und digitale Lösungen).

Die komplette Abschaffung des LkSG bleibt aber aus mehrheitlicher Sicht der gewerblichen Wirtschaft wichtig, um deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb bis zum Inkrafttreten des EU-Lieferkettengesetzes und darüber hinaus, wegen des nicht deckungsgleichen Anwendungsbereichs, nicht zu benachteiligen. Einige Unternehmen halten jedoch eine zwischenzeitliche Abschaffung des LkSG nicht für sinnvoll, da Sorgfaltspflichtenprozesse unternehmensintern etabliert wurden und generell sowie auch im Hinblick auf künftige gesetzliche Regelungen fortgeführt werden. Vereinzelt wird auch angemerkt, dass ein Wegfall der Regelungen diejenigen Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt, die schon viel in Sorgfaltspflichtenprozesse investiert haben. Sehr vereinzelt sprechen sich Unternehmen, deren Unternehmenszweck der Förderung der Nachhaltigkeit dient, dafür aus, LkSG-Berichtspflichten standardisiert und im Kurzformat aus Transparenzgründen beizubehalten und Sanktionen nicht abzuschwächen.

C. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Satz 2: Wegfall der jährlichen Berichtspflicht durch Streichung von § 10 Absatz 2 bis 4 LkSG

Die jährliche Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll ersatzlos gestrichen werden. Die Änderungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, so dass auch nicht mehr über die Geschäftsjahre 2023 und 2024 berichtet werden muss. Derzeit ist die Berichtspflicht nur bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt. Die fortlaufende, unternehmensinterne Dokumentationspflicht bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Absatz 1 LkSG) soll uneingeschränkt fortbestehen.

⁶ Siehe: [BAFA - Überblick](#)

Die ersatzlose und rückwirkende Streichung der LkSG-Berichtspflicht wird positiv gewertet. Die Aufbereitung von Berichten nach dem vom BAFA vorgegebenen Format hat sich als aufwändig herausgestellt und wird mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in deutsches Recht obsolet, da die Berichterstattung künftig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erfolgen soll. Entsprechend werden berichtspflichtige Unternehmen in der Zwischenzeit ein wenig entlastet. Jedoch darf der Wegfall der Berichtspflicht nicht dazu führen, dass die Entlastung durch nicht anlassbezogene Kontroll- und Prüfungshandlungen des BAFA konterkariert wird.

Das Anliegen der Wirtschaft, dass das Wegfallen der Berichtspflicht unverzüglich durch eine Umsetzungsvorgabe an das BAFA kommuniziert und durch das BAFA umgesetzt wird, um die bestehende Rechtsunsicherheit für Unternehmen während des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens größtmöglich zu reduzieren, wurde schon berücksichtigt: Das BAFA hat Ende September 2025 eine entsprechende Weisung erhalten und am 1. Oktober 2025 mitgeteilt, dass die Prüfung von Unternehmensberichten gemäß §§ 12 und 13 LkSG ab sofort eingestellt wird⁷.

Zu Artikel 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4: Anpassung von § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LkSG, Streichung von § 12 und § 13 LkSG sowie Streichung in § 21 Absatz 2 LkSG

Die entsprechende Anpassung bei der Aufzählung der Sorgfaltspflichten in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LkSG, die vollständige Streichung der Vorgaben zur Einreichung des Berichts (§ 12 LkSG) und über die behördliche Berichtsprüfung (§ 13 LkSG), d. h. die Streichung des Unterabschnitts 1 in Abschnitt 4, sowie die vorgeschlagene Streichung in § 21 Absatz 2 sind folgerichtig.

Zu Artikel 1 Nummer 5: Streichung von § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 LkSG

Der Wegfall ergibt sich aus der Anpassung der Bußgeldvorschriften in § 24 LkSG, ist jedoch unzureichend. § 22 über den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte komplett gestrichen werden (vgl. hierzu auch die Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6, Punkt d).

Zu Artikel 1 Nummer 6: Änderung der Bußgeldvorschriften in § 24 Absatz 1 und 2 LkSG

Mit der Änderung des § 24 Absätze 1 und 2 LkSG sollen die Ordnungswidrigkeitentatbestände reduziert werden. Ordnungswidrig handelt nunmehr, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht zur Ergreifung von Präventionsmaßnahmen (§ 6 Absatz 1 LkSG), die Pflicht zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 oder § 9 Absatz 3

⁷ Siehe: [BAFA - Überblick](#)

Nummer 3 LkSG) oder gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 LkSG) verstößt. Verstöße gegen das Erfordernis der Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3 Satz 1) oder gegen die Anforderungen einer angemessenen Risikoanalyse (§ 5 Absatz 1 Satz 1) sollen hingegen nicht mehr bußgeldbewährt sein.

Damit sind laut Bundesregierung nur solche Pflichtverstöße bußgeldbewährt, die der Gesetzgeber im Rahmen des LkSG als besonders schwerwiegend bewertet hat und die bereits in der derzeit geltenden Fassung des § 24 mit einer erhöhten Geldbuße bzw. einer umsatzbezogenen Geldbuße belegt sind.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft schaffen die vorgeschlagenen Änderungen der Bußgeldvorschriften keine Entlastung für Unternehmen. Da die Sorgfaltspflichten nach LkSG weiterhin voll ausgeübt werden müssen, bleiben sowohl die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit für das Risikomanagement als auch jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen in der betrieblichen Praxis sinnvoll bis unerlässlich. Insofern ist die vorgeschlagene Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Praxis relativ bedeutungslos.

Außerdem wird im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung der Bußgeldvorschriften die Schwere der Pflichtverletzung nicht mit der Schwere der Menschenrechtsverletzung in Verbindung gebracht und somit die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag, der Sanktionen nur noch im Falle von „massiven Menschenrechtsverletzungen“ vorsieht, unzureichend umgesetzt. Der Gesetzestext sollte mit der Weisung an das BAFA von Ende September 2025 in Einklang gebracht werden, wodurch die Bußgeldpraxis entsprechend des Koalitionsvertrags präzisiert wurde.

Damit die Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag adäquater umgesetzt und Unternehmen besser entlastet werden, schlägt die IHK-Organisation Folgendes vor:

- a) Festlegung im LkSG-Änderungsgesetz, dass Bußgelder nur noch im Falle von substantiierter Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen – als Ultima Ratio – verhängt werden durch entsprechende Änderungen des § 24 LkSG.
- b) Wegfall der unverhältnismäßigen umsatzbezogenen Geldbuße von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro durch Streichung des § 24 Absatz 3.
- c) Komplette Streichung des § 22 über den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder wenigstens Anpassung dahingehend, dass nur bei der Verhängung von Bußgeldern im Falle von substantiierter Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen ebenfalls ein zeitlich

begrenzter Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (für max. 3 Jahre) im behördlichen Ermessen liegt.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Natascha Waltke, Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, E-Mail: waltke.natascha@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.